

Sturm und Drang GmbH | Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der STURM und DRANG GmbH, Baumwall 3, 20459 Hamburg (nachstehend: „SuD“ oder „wir“) und deren Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten in ihrer jeweils zuletzt in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einbezogenen Fassung auch für künftige Beauftragungen und Leistungen, auch wenn sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages nicht nochmals gesondert erwähnt werden. Abweichenden Bedingungen oder Vertragsangeboten des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur auf Basis einer gesonderten Individualvereinbarung Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten nicht gegenüber Kunden, die keine Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind.

I. Grundlagen

1. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines verbindlichen Angebots durch den Kunden oder Bestätigung oder auftragsgemäße Ausführung einer verbindlichen Anfrage des Kunden durch uns zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die jeweils vereinbarte Leistung.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung, wobei die Tauglichkeit der Leistung zu einem bestimmten Zweck der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform (§ 126 b BGB) bedarf.
4. Soweit die Erbringung von Beratungs- und Forschungsleistungen Auftragsbestandteil ist, besteht für uns insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen Gestaltungsfreiheit, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausführung getroffen ist.
5. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges schulden wir - abgesehen von einem vereinbarten konkreten Leistungsergebnis - nicht.
6. Nachträgliche Änderungen von Gegenstand und Umfang der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden angemessen zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Auswertungs- und Strategiearbeiten sowie Korrekturen, soweit es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.
7. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Bei der Übermittlung von Daten endet unsere Verantwortlichkeit bei der Schnittstelle zwischen unseren Systemen und dem jeweiligen Übermittlungsnetzwerk. Für nicht in unserer Verantwortung stehende/betriebene Übermittlungsnetze und Informationstechnologie-Einrichtungen haften wir nicht.
8. Mit dem Kunden jeweils vereinbarte Zeitpläne sind verbindlich. Eine Verschiebung oder vorzeitige Beendigung von Aufträgen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Dies umfasst auch eine Kündigung aufgrund § 649 BGB. Sofern wir Verschiebungen oder vorzeitigen Abbrüchen von Aufträgen zustimmen, erfolgt dies unter der Bedingung einer angemessenen Abgeltung des uns dadurch entstehenden Mehraufwands. Insbesondere bei Verschiebungen wird der Kunde uns die aus der Verschiebung entstehenden Aufwendungen und Einbußen (beispielsweise Leerlaufzeiten aufgrund kurzfristiger Absage) erstatten.
9. Verschiebt sich ein Projekt aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden oder ist eine Unterbrechung laufender Projekte aus vorgenannten Gründen notwendig, wird uns der Kunde die sich daraus ergebende Mehraufwendungen erstatten. Wir werden den Kunden über das Entstehen der Mehraufwendungen frühestmöglich informieren.

II. Besondere Regelungen für die Innovations- und Konsumkulturforschung

1. Wir unterbreiten dem Kunden unser Angebot grundsätzlich in Form eines Projektdesignvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Forschung sowie die vom Kunden zu zahlende Vergütung angegeben sind.
2. Unser Projektvorschlag dient ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe des Kunden des angebotenen Projekts. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine anderweitige Verwendung des Projektdesignvorschlags, insbesondere zur Beauftragung Dritter, ist untersagt.
3. Soweit nicht abweichend angegeben, beträgt unsere Bindungsfrist zwei Kalendermonate ab Übermittlung des Angebotvorschlags an den Kunden.
4. Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Forschungsgegenstände oder Forschungsmethoden kann SuD nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.
5. Soweit mit dem Kunden keine abweichende Ausführung vereinbart ist, führen wir den Auftrag nach den jeweils einschlägigen

Methoden der Konsum-, Meinungs- und Sozialforschung durch.

6. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Forschung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch SuD vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert SuD unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist SuD berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.

7. Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Forschung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Forschung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist SuD – wie immer – verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

III. Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

1. Beratungsleistungen erbringen wir ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen. Soweit für die Beratungsleistungen und die Erhebung erforderlicher Daten Dritte herangezogen werden, erfolgt die Heranziehung dieser Dritten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Namen und im Auftrag des Kunden.
2. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beauftragung benannten Anforderungen, nicht jedoch ein bestimmtes Beratungsergebnis.

IV. Test und Evaluation von Produkten

1. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen uns oder unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen erhoben werden. Der Kunde ersetzt uns Kosten und Aufwendungen, die uns wegen Produktmängeln auftragsgemäß verwendeter eigener Produkte des Kunden oder fremder Produkte entstehen.
2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen/ Forschungen/ Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist und, sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen SuD zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

V. Dritte

1. Wir dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zur Leistungserbringung heranziehen. Unsere Verantwortlichkeit für die uns obliegenden Vertragspflichten bleibt davon unberührt.
2. Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Unterauftragnehmer fordert, haftet SuD nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von SuD im Sinne von XI vor.

VI. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat uns alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und uns bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Anweisungen sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.
2. Der Kunde wird uns über sämtliche relevanten Anforderungen und Vorinformationen im Hinblick auf von uns zu bearbeitende Aufgabenstellungen informieren. Soweit Einschränkungen unserer Leistung durch solche Informationen hätten vermieden werden können, kann uns dies der Kunde nicht als Leistungsstörung entgegenhalten. Wir werden den Kunden über sämtliche erkannten Informationslücken informieren.
3. Der Kunde übergibt uns nur solche Vorlagen und Materialien, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter sowie Schäden, Aufwendungen und Kosten frei.
4. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie vom Kunden nicht innerhalb von 7 Tagen mit aussage-

kraftiger Begründung verweigert wird oder wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nutzt. Danach erfolgende Beanstandungen gelten als nachträgliche Änderungswünsche. Abnahmen dürfen nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, sofern keine Abweichung von einem schriftlich vereinbarten Gestaltungsergebnis vorliegt.

5. Für den Bereich der Innovations- und Kulturforschung sowie für Beratungsleistungen ist auf unsere Leistung Dienstvertragsrecht anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall in Schriftform eine werkvertragliche Gestaltung vereinbart ist.

VII. Termine

1. Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von SuD vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt oder nicht von uns zu vertretende Nicht-, Falsch- oder Spätlieferung.

2. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, können wir die angemessene Vergütung unseres tatsächlich entstandenen Mehraufwands verlangen.

VIII. Nutzungsrechte

1. Arbeitsergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn, SuD stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder einer Veröffentlichung zu oder SuD gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe IX) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von SuD zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

1. Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung von SuD sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens SuD zulässig, nachdem SuD den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.

2. Der Gebrauch von Forschungsergebnissen im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von SuD – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher/verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

3. Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Forschungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei SuD als Verfasser nennen.

4. Der Auftraggeber stellt SuD von allen Ansprüchen frei, die gegen SuD geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

5. Soweit wir für den Kunden Fremdmaterial bereitstellen (z.B. Stock-Fotos, deren Rechte bei Dritten liegen), hat der Kunde die hierfür jeweils geltenden Beschränkungen des Nutzungsrechts zu beachten. Unsere Haftung für Überschreitungen des Nutzungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen.

6. Urhebervermerke unserer Leistung dürfen nicht entfernt werden. Bei einer ganzen oder auszugsweisen Nutzung unserer Werke ist in jedem Fall in angemessener Form auf unsere Urheberschaft hinzuweisen.

7. Wir sind - auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte - berechtigt, die Leistungsergebnisse und deren Entwürfe im Rahmen ihrer Eigenwerbung sowie zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere auch im Internet, insbesondere auch als Referenz, unter Nennung des Kunden zu verwenden. Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit bleibt unberührt.

IX. Urheberrechte

1. SuD verbleiben alle Rechte, die SuD nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Forschungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und visuellen Darstellungen, die von SuD entwickelt wurden, ausschließlich SuD zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

2. Das Eigentumsrecht an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei SuD. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

3. SuD verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Forschungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

4. SuD und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durch-

führung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

X. Vergütung und Abrechnung

1. Es gilt die im Rahmen des jeweiligen Auftrags vereinbarte Vergütung.

2. Soweit für von uns auftragsgemäß erbrachte Leistungen keine Vergütung vereinbart ist, gilt: Wir sind berechtigt, eine Vergütung in Form einer Handling-Fee von 15% auf alle für die Auftragsdurchführung anfallenden Fremdkosten wie Rekrutierung, Locationkosten, Incentives, Dolmetscher etc. vom Kunden zu erheben. Darüber hinaus können wir dem Kunden eine Pauschale von 4% des Honorars des Auftrags für die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Kosten für Kopien, Ausdrücke (keine Auflagen), Telefon, Telefax, Versand, Kurier etc. berechnen.

3. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, sind vom Kunden im tatsächlich entstandenen Umfang zu vergüten.

4. Ebenfalls vom Kunden zusätzlich zu vergüten ist die nicht im Rahmen der Beauftragung vereinbarte Erfüllung kundenspezifischer Anforderungen, insbesondere die Mitwirkung an Zertifizierungen, Compliance-Maßnahmen und kundenbezogenen Audits. Unsere Vergütung umfasst die uns durch die Kunden-Maßnahme entstehenden Aufwendungen sowie unseren internen Zeit- und Personalaufwand (interner Personalaufwand in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens jedoch auf Basis eines Personen-Stundensatzes von Euro 150,00 netto). Zur Umsetzung oder Mitwirkung an kundenspezifischen Anforderungen/Maßnahmen sind wir nur verpflichtet, soweit dies bei Auftragserteilung vereinbart oder aufgrund einer später unsererseits übernommenen Verpflichtung geschuldet ist.

5. Alle von uns genannten Preise und Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen und Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil. Gerät der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung trotz Mahnung in Verzug oder erlangen wir Kenntnis von Umständen, die erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden begründen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch ein anerkanntes Wirtschaftsauskunftsunternehmen) sind wir berechtigt, sämtliche bis dorthin erbrachten Leistungen abzurechnen und unsere Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einzustellen. Wir sind ferner berechtigt, die Fortsetzung der Leistung von der Zahlung eines angemessenen Abschlags in Höhe der voraussichtlich noch entstehenden Vergütungen und Auslagen abhängig zu machen.

7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich unter Angabe sachlicher und nachprüfbarer Gründe widerspricht. Die Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Kann ein Auftrag aus nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung des Kunden gem. § 649 BGB – soweit zulässig), schuldet der Kunde uns für die entfallende Leistung eine Ausfallvergütung in Höhe von 75 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichtenden Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich Leistungsbestandteil und tatsächlich erspart ist (z.B. Reisekosten).

9. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Der Kunde ist für eventuelle Entgelte bzw. Beiträge an Verwertungsgesellschaften sowie für die Abgabe an die Künstlersozialkasse selbst verantwortlich und hat diese Kosten zu tragen.

XI. Mängelhaftung

1. Nach erfolgter Freigabe durch den Kunden sind wir von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen befreit. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler.

2. Wir haften nicht für fehlerhafte Auswertungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger für die Auswertung genutzter Daten, soweit wir die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht selbst zu vertreten haben. Soweit die Auswertung von Daten mehrere Ergebnisse zulässt, begründet unsere Auswahl einer möglichen Alternative keinen Mangel, soweit wir hierbei nicht schuldhaft ein objektiv falsches Ergebnis herbeiführen. Unsere Haftung für erst nach Vertragsschluss allgemein be-

kannt werdende neue Erkenntnisse der Empirie, Wissenschaft und Forschung ist ausgeschlossen.

3. Wir haften nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte.

4. SuD haftet nicht dafür, dass von SuD erstellte Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des Kunden keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen.

5. Sofern der Kunde einen Mangel unserer Leistung erkennt, wird er uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren, den Mangel nachvollziehbar unter Bezeichnung sämtlicher in Mangel begründenden Umstände benennen und Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist geben. Erst bei vereinbarungsgemäßer Mängelmeldung sowie 2-maligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder unserer endgültigen Verweigerung einer Nachbesserung stehen dem Kunden bei berechtigten Mängelansprüchen Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz zu.

XII. Sonstige Haftung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaig übernommene Garantien. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag der Gesamtvergütung für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter sowie auch entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche.

XIII. Verschwiegenheit

Wir verpflichten uns, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Kunden, die uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.

Stand dieser AGB: Januar 2015

STURM und DRANG GmbH, Baumwall 3, 20459 Hamburg
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 98372
Geschäftsführer: Stefan Baumann, Europa Bendig